ERZBISTUM BERLIN

Handbuch Steuern

– Einführung und Grundlagen –

(Stand: 24.05.2022)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Steuerliche Einführung 4
1. Grundlagen der Besteuerung der kirchlichen Einrichtungen öffentlichen Rechts 4
2. Darstellung des steuerrechtlichen Hoheitsbetriebs einer kirchlichen KöR 4
3. Wirtschaftliche Tätigkeiten 5
3.1. Betrieb gewerblicher Art (BgA) 5
3.2. Umfang der Besteuerung 6
4. Umsatzsteuer 6
II. Steuerliche Pflichten 7
1. Steuerliche Pflichten im Überblick 7
2. Deklarationspflichten im Einzelnen 7
2.1. Umsatzsteuer 7
2.2. Ertragsteuer 7
2.3. Fristen 7
2.4. Form 8
2.5. Konsequenzen bei Nichtabgabe von Steuererklärungen und bei fehlerhaften Steuererklärungen 8
3. Dokumentationspflichten – Anforderungen an steuerliche Buchführung 8
III. Leistungen des Erzbistums Berlin 9
1. Umsatzbesteuerung von kirchlichen jPöR 9
1.1. Unternehmereigenschaft i. S. d. UStG 9
a) Bis zum 31. Dezember 2022 (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.) 9
b) Ab 1. Januar 2023 (§§ 2, 2b UStG) 10
1.2. Umsatzsteuer und Abrechnung wirtschaftlicher Tätigkeiten 12
1.3. Vorsteuerabzug 13
2. Ertragsteuer 13
2.1. Steuerliche Gewinnermittlung 13
a) Erlöse 13
b) Zuordnung von Aufwendungen 13
c) Bildung von Kostenumlagen 13
2.2. Körperschaftsteuer 14
2.3. Gewerbesteuer 14

2.4. Kapitalertragsteuer 14
2.5. Verdeckte Gewinnausschüttung bei dauerdefizitären BgA 15
3. Zusammenfassung 16
IV. Beschaffung 17
1. Steuerschuldner 17
2. Einkauf von Waren aus dem Ausland 17
2.1. Lieferung aus dem Gemeinschaftsgebiet 17
2.2. Lieferung aus Drittland 17
3. Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland 17
4. Einkauf bestimmter Waren aus dem Inland 18
V. Sonstige steuerliche Themen 19
1. Lohnsteuer 19
2. Bauabzugsteuer (§§ 48 ff. EStG) 19
3. Grundsteuer 20
4. Grunderwerbsteuer 21
5. Quellensteuer (§ 50a EStG) 21
6. Erbschaft-/Schenkungsteuer 22
7. Künstlersozialabgabe 22
8. Mitteilungsverordnung 23

I. Steuerliche Einführung

1. Grundlagen der Besteuerung der kirchlichen Einrichtungen öffentlichen Rechts

1 Die Tätigkeit der Religionsgemeinschaften, die öffentlich-rechtlich anerkannt sind, sind steuerlich staatlichen Hoheitsaufgaben gleichgesetzt.

2 Kirchen können in der Rechtsform des privaten Rechts wie auch des öffentlichen Rechts handeln. Oftmals kommt ihnen der Status einer **Körperschaft öffentlichen Rechts** (im Weiteren: KöR) zu. Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verfügen bereits seit der Weimarer Republik u. a. die **römisch-katholische Kirche** über den Status als **KöR**. Darüber hinaus können öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften als selbständige KöR und aufgrund des ihnen zustehenden Selbstorganisationsrechts selbst neue KöR (oder AöR) bilden. Die als KöR anerkannten Kirchen bestimmen frei und autonom darüber, welche Aufgaben sie in welchen Rechtsformen ausüben wollen.[1]

3 Der Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften gibt den Kirchen die Möglichkeit, ihre Organisation und ihr Handeln öffentlich-rechtlich zu gestalten. Damit können ihre Tätigkeiten steuerlich unbeachtlich (nichtsteuerbar) sein.

4 Werden entgeltliche Leistungen erbracht, die von wettbewerbsrelevant sein können, kann dies zu einer Steuerpflicht auch der kirchlichen KöR zur Umsatz- und Ertragsteuer führen.

2. Darstellung des steuerrechtlichen Hoheitsbetriebs einer kirchlichen KöR

5 **Hoheitsbetriebe** i. S. d. § 4 Abs. 5 KStG **unterliegen nicht der Ertragsbesteuerung**.

6 Als Konsequenz des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungs- und daraus folgenden Selbstorganisationsrechts sowie der rechtlichen Einordnung als KöR können Kirchen öffentliche Gewalt ausüben. Ausübung **öffentlicher Gewalt und Erfüllung von Hoheitsaufgaben** ist bei der **Kirche mit der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben im seelsorglichen, liturgischen und karitativen Bereich** gleichzusetzen.

7 Den Kirchen eigentümlich und vorbehalten und somit **hoheitlich im steuerlichen Sinne** sind Aufgaben, mit denen und durch die der kirchliche **Auftrag der Verkündigung** und **Seelsorge** wahrgenommen wird. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein kirchlicher Hoheitsbetrieb nach § 4 Abs. 5 KStG vorliegt, ist dem kirchlichen Selbstverständnis eine weitreichende Bedeutung beizumessen. Eine kirchengesetzliche Grundlage kann die Aufgabenerfüllung durch einen kirchlichen Hoheitsbetrieb begründen.

8 Zu den kirchlichen Hoheitsbetrieben zählen auch *„Einrichtungen der Kirche, die den kirchlichen Verkündigungsauftrag als eine Form der tätigen Nächstenliebe ausüben (z. B. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser)“*.[2]

[1] Rausch in: *Hidien/Jürgens*, Die Besteuerung der öffentlichen Hand, § 19, Rz. 5
[2] a. a. O., Rz. 33

9 § 54 AO zählt zu den kirchlichen Zwecken außerdem die **Verwaltung des Kirchenvermögens**. § 54 Abs. 2 AO begünstigt zwar privatrechtliche Körperschaften i. S. d. Steuerrechts in solchen Handlungsfeldern, die Zwecke fördern, die der Kirche „eigentümlich und vorbehalten“ sind. Wenn die in privatrechtlicher Rechtsform wahrgenommenen Tätigkeiten steuerrechtlich begünstigt werden, dann muss dies ebenso für die in § 54 AO genannten Tätigkeiten gelten, die die als KöR organisierten Kirchen erfüllen. Die Steuerbegünstigung der KöR nach § 4 Abs. 5 KStG darf nicht geringer ausgestaltet sein, weil dies ansonsten zu einer Schlechterstellung und nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der KöR führte.

10 Damit ist – in analoger Anwendung von § 54 AO – auch die **Verwaltung von Kirchenvermögen** eine **kirchenhoheitliche Tätigkeit** i. S. d. Körperschaftsteuerrechts.[3]

11 Ein kirchlicher **Hoheitsbetrieb** liegt **nicht mehr vor**, wenn weder hoheitliche (Verkündigung, Seelsorge und Nächstenliebe) noch vermögensverwaltende Tätigkeiten gegeben sind (vgl. Rz. 13 ff.).

12 Folgende entgeltliche Leistungen können als hoheitliche/nichtunternehmerische Tätigkeiten einer kirchlichen KöR sein:

- Elternbeiträge für Schulen
- Personalgestellung für Zwecke des geistlichen Beistandes
- Beglaubigungen
- Wallfahrten mit permanenter geistlicher Begleitung
- Stolgebühren
- Verkauf von Gebetskerzen etc.

3. Wirtschaftliche Tätigkeiten

3.1. Betrieb gewerblicher Art (BgA)

13 Bei einem BgA handelt es sich um eine Einrichtung, die der nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit **zur Erzielung von Einnahmen** dient und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPöR wirtschaftlich heraushebt[4]. Die Absicht, Gewinn zu erzielen sowie eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich[5].

14 Als Einrichtung[6] ist jede **nachhaltige** und selbständige **Tätigkeit** zu verstehen, die sich als wettbewerbsrelevante Tätigkeit von den übrigen Aufgaben der jPöR abgrenzen lässt. Nicht Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im Rahmen einer im Verhältnis zur sonstigen Betätigung verselbständigten Abteilung ausgeübt wird. Ausreichend ist, dass die Tätigkeiten innerhalb des allgemeinen Geschäftsbetriebs miterledigt werden[7]. Hier gilt eine **tätigkeitsbezogene Betrachtungsweise**. Maßgeblich ist allein, dass sich die verschiedenen Tätigkeiten voneinander unterscheiden und trennen lassen. Eine Besteuerung ist

[3] a. a. O., Rz. 35
[4] § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG
[5] § 4 Abs. 1 KStG
[6] i. S. d. § 4 Abs. 1 KStG
[7] R 4. 1 Abs. 2 Satz 2 KStR

insoweit jedoch erst dann vorzunehmen, wenn – trotz grundsätzlicher Qualifikation als wirtschaftliche Tätigkeit – der Gesamtumsatz p. a. TEUR 35 übersteigt.[8]

15 Werden mit folgenden Tätigkeiten **Erlöse** erzielt, wird i. d. R. ein BgA begründet:

- Vermietung von Ferienunterkünften
- Dienstleistungen aller Art
- Verkauf von Produkten
- Personalgestellung an nicht hoheitliche Einrichtungen
- Veranstaltungen mit nicht überwiegend kirchlichem Charakter
- Übernachtung und Verpflegung bei Veranstaltungen mit Erwachsenen
- Energieerzeugung und -verkauf

16 Derzeit unterhält das Erzbistum Berlin einen BgA „Vermietung Ferienunterkünfte St. Otto".

3.2. Umfang der Besteuerung

17 Ein BgA dient der Gewinnbesteuerung (Erlöse abzgl. Aufwand) von wirtschaftlichen Tätigkeiten einer jPöR. Im Rahmen der **Ertragsbesteuerung** können bei Gewinnen folgende Steuerarten anfallen:

- Körperschaftsteuer (15 % Körperschaftsteuer zzgl. darauf entfallenden Solidaritätszuschlag 5,5 %)
- Gewerbesteuer (je nach Hebesatz der Gemeinde ca. 16 %)
- Kapitalertragsteuer (15 % Kapitalertragsteuer zzgl. darauf entfallenden Solidaritätszuschlag 5,5 %).

4. Umsatzsteuer

18 BgA einer jPöR unterliegen immer der Umsatzbesteuerung.

19 Ab dem 1. Januar 2023 kann sich der unternehmerische Bereich i. S. d. UStG der jPöR erweitern. Jedes Entgelt auf privatrechtlicher Grundlage ist umsatzsteuerlich relevant.

20 Auch für Hoheitsbetriebe kann eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, wenn die rechtliche Grundlage für die einzelnen Leistungen nicht öffentlich-rechtlicher Natur ist, z. B. Dekret des Erzbischofs, Satzung mit Entgeltordnung etc., erbracht werden. Außerdem muss der Wettbewerb zu Privatunternehmen ausgeschlossen werden können.

[8] Nichtaufgriffsgrenze der Finanzverwaltung

II. Steuerliche Pflichten

1. Steuerliche Pflichten im Überblick

21 Wirtschaftliche Tätigkeiten begründen verschiedene **steuerliche Mitwirkungspflichten**:

monatliche Pflichten

- Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM)
- Zahlung der Umsatzsteuer lt. Voranmeldung

jährliche Pflichten

- gesonderte steuerliche Gewinnermittlung je BgA (Steuerbilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung)
- Abgabe von Ertragsteuererklärungen je BgA
- Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung
- fristgerechte Zahlung der Steuerbeträge

2. Deklarationspflichten im Einzelnen

2.1. Umsatzsteuer

22 Für **alle umsatzsteuerrelevanten** Sachverhalte ist monatlich **eine** (einheitliche) **Umsatzsteuer-Voranmeldung** und jährlich **eine Umsatzsteuererklärung** abzugeben.

2.2. Ertragsteuer

23 Für jeden **BgA** ist jährlich eine steuerliche Gewinnermittlung zu erstellen und mit folgenden Ertragssteuererklärungen abzugeben:

- Körperschaftsteuererklärung einschließlich der Erklärung zum steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG)
- Gewerbesteuererklärung (nur beim Vorliegen von Gewinnerzielungsabsicht)
- ggf. Kapitalertragsteueranmeldungen

24 Die **Steuererklärungen** des Erzbistums Berlin sind beim zuständigen Finanzamt für Körperschaften III, Berlin, einzureichen. Ihnen sind die steuerlichen Gewinnermittlungen und ggf. weitere erläuternde Unterlagen beizufügen.

2.3. Fristen

25 Steuererklärungen sind grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abzugeben. Bei Vertretung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe verlängert sich diese Frist **bis zum letzten Tag des Februars des Zweitfolgejahres**[9].

[9] i. d. R. 28. Februar des übernächsten Jahres

26 Die verlängerte Frist bei Unterstützung durch steuerberatende Berufe gilt **nicht** für die gegenüber dem Finanzamt bekanntzugebende **Zuordnungsentscheidung von Wirtschaftsgütern und bezogenen Leistungen zum Unternehmensvermögen**. Diese ist **zwingend** bis zum **31. Juli des Folgejahres** gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

27 Eine Besonderheit gilt für **Kapitalertragsteueranmeldungen**. Diese müssen **zwingend** bis zum **31. August des Folgejahres** abgegeben werden, eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen.

2.4. Form

28 Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz **elektronisch** (durch Datenübertragung) an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

2.5. Konsequenzen bei Nichtabgabe von Steuererklärungen und bei fehlerhaften Steuererklärungen

29 Bei Nichtabgabe der Steuererklärungen ist eine Erzwingung[10] möglich.

30 Das Finanzamt kann auch ohne vorherige Erzwingungsmaßnahmen sofort eine **Schätzung** der Steuer vornehmen. Weiterhin mindern sich bei Nichtabgabe der Steuerklärung die Ermittlungspflicht der Finanzbehörde und ggf. auch die Anforderungen an die Bestimmtheit des Steuerbescheids.

31 Sowohl Nichtabgabe wie auch die Abgabe von fehlerhaften Steuererklärungen können strafrechtliche oder bußgeldrechtliche Folgen[11] haben.

3. Dokumentationspflichten – Anforderungen an steuerliche Buchführung

32 Im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung sind sämtliche Erlöse und Aufwendungen eines BgA zu erfassen.

33 Bei einem Betriebsvermögensvergleich sind zum 31. Dezember des Jahres Wirtschaftsgüter (Anlagenvermögen, Forderungen) und Schulden zu ermitteln und zu dokumentieren.

34 Die Erfassung muss **zeitnah** und **laufend** erfolgen. Es ist erforderlich, dass sowohl Erlöse als auch Aufwendungen bis auf den Beleg (im Regelfall die Rechnung) **zurückverfolgt** werden können. Grundsätzlich gilt, dass Aufzeichnungen mit Belegen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung **unveränderbar** sind.

35 Die Belege und sonstige Unterlagen (z. B. Ermittlung von Kostenschlüsseln) müssen über die gesamte Dauer der **Aufbewahrungspflicht (zehn Jahre**, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Buchung vorgenommen wurde[12]) vorgehalten werden.

[10] Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang (§§ 328 ff. AO)
[11] §§ 370, 378 AO
[12] § 147 Abs. 4 AO

36 Es sind sämtliche für die Besteuerung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren. Hierzu zählen:

- Belege über Erlöse (mit Zuordnung zum jeweiligen BgA)
- Belege über Aufwendungen (mit Zuordnung zum jeweiligen BgA)
- Verträge
- Aufzeichnungen über gelieferte Mengen und deren Bewertung
- Anlagenverzeichnisse für BgA (bei Bilanzierung)
- Ermittlung von Aufteilungsschlüsseln aller Art
- Ermittlung der Personalkosten und Gemeinkostenumlagen
- Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Ermittlung von Umsatzsteuer und Ertragsteuer
- steuerliche Gewinnermittlungen
- Steuererklärungen
- Übertragungsprotokolle

37 Der Finanzverwaltung hat **weitreichende Einsichts-, Auskunfts-** und **Prüfungsrechte**[13]. Sie kann beispielsweise auch die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung prüfen, in die gespeicherten Daten Einsicht nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung nutzen[14].

III. Leistungen des Erzbistums Berlin

1. Umsatzbesteuerung von kirchlichen jPöR

1.1. Unternehmereigenschaft i. S. d. UStG

38 Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt[15]. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt[16].

a) Bis zum 31. Dezember 2022 (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.)

39 Die Unternehmereigenschaft nach der umsatzsteuerlichen Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. richtet sich nach der ertragsteuerlichen Beurteilung der Tätigkeit der jPöR. Nur soweit ein **BgA** i. S. d. **KStG** vorliegt, kann sich auch eine **Umsatzsteuerpflicht** ergeben.

40 Das Erzbistum Berlin hat gegenüber dem Finanzamt für Körperschaften III, Berlin, am 01.11.2016 gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3, Abs. 22a Satz 1 UStG erklärt, bis längstens zum

[13] §§ 193 ff. AO
[14] § 147 Abs. 6 Satz 1 AO
[15] § 2 Abs. 1 UStG
[16] § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 UStG

31. Dezember 2022 die umsatzsteuerliche Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. anzuwenden.

b) Ab 1. Januar 2023 (§§ 2, 2b UStG)

41 Ab dem 1. Januar 2023 gelten für alle jPöR zwingend die umsatzsteuerrechtlichen Neuregelungen (Anwendung von §§ 2, 2b UStG).

42 Mit dem „Steueränderungsgesetz 2015“ wurde die Unternehmereigenschaft für jPöR an die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie angepasst. Der bisher geltende § 2 Abs. 3 UStG a. F. wurde aufgehoben und ein neuer § 2b UStG für jPöR eingefügt.

43 Durch die Neueinführung des § 2b UStG ist die **Unternehmereigenschaft von jPöR** grundsätzlich nach **§ 2 Abs. 1 UStG** zu beurteilen. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede **nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

44 Nach § 2b Abs. 1 UStG werden zukünftig lediglich solche Tätigkeiten von der Besteuerung ausgenommen, die der jPöR im **Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben** obliegen **und** deren Nichtbesteuerung **nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen** führt.

45 Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nach § 2b Abs. 2 UStG insbesondere nicht vor, wenn der aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz EUR 17.500 p. a. nicht übersteigt **oder die Umsätze zwingend (auch für Private) steuerfrei sind**. JPöR unterliegen der Umsatzsteuer, wenn sie die auf öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen beruhenden Aufgaben ausüben, die zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

46 Als Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt kommen nur Tätigkeiten in Betracht, die auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erbracht werden. Die Sonderregelung kann sich dabei u. a. aus einem Gesetz, einer Satzung, aus Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen oder -vereinbarungen sowie öffentlich-rechtlichen Verträgen ergeben.

47 Wettbewerbsverzerrungen können nur vorliegen, wenn die von einer jPöR erbrachte Leistung (gleichartig) auch von einem privaten Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden darf. Dabei sollen zwei Leistungen gleichartig sein, wenn sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.

48 Erbringt eine jPöR hingegen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Leistung in **privatrechtlicher Handlungsform**, so ist sie unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer tätig und die Leistung kann **nicht von der Besteuerung ausgenommen** werden.

49 Hinweis:

Wird das Erzbistum Berlin **gegenüber Privatpersonen** tätig, so setzt eine Zuordnung zum Hoheitsbereich regelmäßig den **Erlass einer Satzung nebst Gebühren-/ Entgeltordnung** voraus, da ansonsten regelmäßig ein Vertragsabschluss auf privatrechtlicher Grundlage vorliegen wird.

1.2. Umsatzsteuer und Abrechnung wirtschaftlicher Tätigkeiten

50 Erlöse im unternehmerischen Bereich unterliegen der Umsatzsteuer[17]. Nach § 4 UStG können bestimmte Leistungen von der Umsatzsteuer **befreit** sein:

- Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nr. 22a UStG)
- unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen der Schulen (§ 4 Nr. 21a UStG)
- Erziehung von Kindern/Jugendlichen und damit verbundene Leistungen (§ 4 Nr. 23 UStG)
- Leistungen der Jugendhilfe (§ 4 Nr. 25 UStG)
- Gestellung von Personal durch religiöse Einrichtungen (§ 4 Nr. 27 UStG)
- Veräußerung von Gegenständen, für die kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde (§ 4 Nr. 28 UStG)
- Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften (§ 4 Nr. 12 UStG)

51 In allen abzuschließenden **Verträgen und Vereinbarungen** ist eine Regelung zur umsatzsteuerlichen Behandlung (**Umsatzsteuerklausel**) aufzunehmen. In der Umsatzsteuerklausel sind die (umsatzsteuerpflichtigen bzw. umsatzsteuerbefreiten) Erlöse und die Steuersätze aufzuführen.

- Wird z. B. bei steuerpflichtigen Leistungen das Leistungsentgelt nicht zzgl. Umsatzsteuer vereinbart, so gilt das vertraglich festgelegte Entgelt als **Bruttopreis**. Die Umsatzsteuer wird trotzdem geschuldet[18].
- Die Umsatzsteuerklausel kann auch die Information enthalten, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungen derzeit nicht der Umsatzsteuer unterliegen, aber ggf. zusätzlich Umsatzsteuer erhoben werden kann, wenn sich die Ansicht der Finanzverwaltung diesbezüglich ändert.

52 Für die Abrechnung der wirtschaftlichen Leistungen ist eine **ordnungsgemäße und vollständige Rechnung** i. S. d. §§ 14, 14a UStG auszustellen. Bei Kleinbetragsrechnungen (bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 250,00 inkl. Umsatzsteuer) sind Vereinfachungen für die Rechnungsstellung vorgesehen[19].

53 Auch die in Rechnungen **fälschlicherweise** oder **zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer** (z. B. bei Kostenweiterbelastungen) ist der **ausgewiesenen Höhe** an die Finanzverwaltung **abzuführen**[20].

[17] Regelsteuersatz: 19 %, ermäßigter Steuersatz: 7 %
[18] § 14c UStG
[19] § 33 Satz 1 UStDV
[20] § 14c UStG

1.3. Vorsteuerabzug

54 Ein Unternehmer kann die Umsatzsteuer, die in Eingangsrechnungen von anderen Unternehmern an ihn enthalten ist, als sog. **Vorsteuer** von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen, wenn er die **bezogenen Leistungen für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet**. Dies mindert faktisch seine eigenen Kosten.

55 In Fällen, in denen ein Eingangsumsatz **teilunternehmerisch**, d. h. sowohl für unternehmerische[21] als auch für nichtunternehmerische Zwecke[22] (für den Hoheitsbereich, vermögensverwaltenden Bereich) verwendet wird, ist der Vorsteuerabzug nur insoweit möglich, als die Leistung umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen dient[23]. Die Vorsteuer ist in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil **sachgerecht aufzuteilen** (anteiliger Vorsteuerabzug).

2. Ertragsteuer

2.1. Steuerliche Gewinnermittlung

56 **Grundlage** der Ertragbesteuerung ist der **Gewinn**, der nach den Vorschriften des Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetzes zu ermitteln ist.

57 Für jeden BgA ist eine gesonderte Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke vorzunehmen (Steuerbilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung, sog. EÜR).

a) Erlöse

58 Erlöse sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert (auch Sachleistungen) bestehen und dem BgA im Rahmen seiner Tätigkeit zufließen.

b) Zuordnung von Aufwendungen

59 Jedem BgA des Erzbistums Berlin können **alle** Aufwendungen zugeordnet werden, die durch die jeweilige steuerpflichtige Tätigkeit direkt veranlasst sind, d. h., wenn sie objektiv mit dem Betrieb zusammenhängen und diesem zu dienen bestimmt sind.

60 Sind Aufwendungen nur zum Teil betrieblich (und folglich zum Teil hoheitlich) veranlasst, so können sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn sie leicht aufteilbar sind. Die Aufteilung muss nach objektiven Merkmalen und leicht nachvollziehbaren Unterlagen erfolgen. Aufteilungsmaßstab und Ermittlung sind zu dokumentieren und wie alle Belege zehn Jahre aufzubewahren.

c) Bildung von Kostenumlagen

61 Weitere Aufwendungen (z. B. für Gemeinkosten) können durch sachgerecht ermittelte Umlagen gewinnmindernd berücksichtigt werden. Diese Umlagen müssen für einen Dritten nachvollziehbar sein.

[21] bis einschließlich 2022 BgA
[22] bis einschließlich 2022
[23] BMF, Schreiben vom 2. Januar 2012, Az. VI D 2-S 7300/II/10002

2.2. Körperschaftsteuer

62 Jeder **BgA** des Erzbistums Berlin unterliegt der **unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht**[24].

63 Die Besteuerungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist der erzielte **Gewinn**[25] des BgA unter Berücksichtigung diverser Korrekturen nach dem KStG.

64 Die Körperschaftsteuer beträgt 15 % des jährlichen Gewinns zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 % der Körperschaftsteuer; insgesamt 15,825 %).

65 Für **jeden BgA** ist jährlich eine **gesonderte Körperschaftsteuererklärung** abzugeben[26].

66 Mit der Körperschaftsteuererklärung ist dem Finanzamt die steuerliche Gewinnermittlung zu übersenden. Die **Abgabe der Steuererklärungen** erfolgt **elektronisch**.

2.3. Gewerbesteuer

67 Wird der **BgA mit Gewinnerzielungsabsicht** betrieben, so ist er als **stehender Gewerbebetrieb** i. S. d. GewStG zu qualifizieren. Der Gewinn ist dann auch der **Gewerbesteuer** zu unterwerfen.

68 Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der **Gewerbeertrag**[27]. Die Gewerbesteuer wird auf der Grundlage des Gewerbesteuermessbetrags (Gewerbeertrag x 3,5 %) mit dem Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde festgesetzt und erhoben. Hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der sich eine Betriebsstätte befindet.

69 Ist der BgA **dauerdefizitär**, so wird er nachweislich ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben und unterliegt dann nicht der Gewerbesteuer. Auch ein sog. Verpachtungs-BgA[28] unterliegt nicht der Gewerbesteuer. Gewerbesteuererklärungen sind in diesen Fällen nicht abzugeben.

2.4. Kapitalertragsteuer

70 Gewinne von BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten zum Bilanzstichtag als an die Trägerkörperschaft ausgeschüttet (sog. **Ausschüttungsfiktion**). Dies gilt unabhängig davon, ob eine tatsächliche Zahlung/ein tatsächlicher Geldfluss vom BgA an die Trägerkörperschaft erfolgt.

71 Gewinne gelten nur dann nicht als ausgeschüttet, wenn sie den sog. **Gewinnrücklagen zugeführt** werden. Als Zuführung zu den Gewinnrücklagen gilt jedes Stehenlassen von Gewinnen im Eigenkapital für Zwecke des BgA. Damit die Rücklagenbildung steuerlich anerkannt wird, müssen (ausschließlich) betriebliche Gründe (z. B. geplante Investitionen für Baumaßnahmen i. R. d. BgA), vorliegen.

[24] § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG
[25] Erträge abzüglich Aufwendungen
[26] § 150 AO i. V. m. § 31 KStG i. V. m. § 25 Abs. 3 EStG
[27] jährlich erwirtschafteter Gewinn, korrigiert um diverse Hinzurechnungen und Kürzungen nach dem GewStG
[28] § 4 Abs. 4 KStG

72 Fiktive Ausschüttungen rechnen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen[29] des Erzbistums Berlin als Trägerkörperschaft und unterliegen der Kapitalertragsteuer (15 % zzgl. Solidaritätszuschlag[30]), sofern sie die Auszahlungen von Gewinnen betreffen. Bei der Rückzahlung von Einlagen fällt keine Kapitalertragsteuer an.

73 Zur Unterscheidung, ob die fiktiven Auszahlungen Gewinne oder Einlagen betreffen, wird außerhalb der Bilanz und nur für steuerliche Zwecke ein sog. **steuerliches Einlagekonto** geführt[31]. In diesem Einlagekonto werden sämtliche offenen und verdeckten Einlagen erfasst.

74 Die Höhe des Einlagekontos wird jährlich durch einen **gesonderten Feststellungsbescheid** festgestellt. Bestandteil dieses Bescheids ist auch die sog. Neurücklage. Besteht eine positive Neurücklage, so gilt die fiktive Ausschüttung als Gewinnausschüttung und unterliegt der Kapitalertragsteuer.

75 Gewinne des BgA und verdeckte Gewinnausschüttungen unterliegen der Kapitalertragsteuer, wenn das jährlich vom Finanzamt festgestellte steuerliche Einlagekonto über eine positive Neurücklage verfügt.

76 Über die Auszahlung von Kapitalerträgen und die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos (Rückzahlung von Einlagen) ist von der Trägerkörperschaft (Erzbistum Berlin) eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Vordruck[32] auszustellen.

2.5. Verdeckte Gewinnausschüttung bei dauerdefizitären BgA

77 Bei einem dauerdefizitären BgA decken die Betriebseinnahmen nicht die Betriebsausgaben. Der jährliche Verlust des BgA wird tatsächlich vom Erzbistum Berlin als Trägerkörperschaft ausgeglichen. In diesen Fällen liegt in Höhe des Defizits beim BgA eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor, soweit es sich nicht um begünstige Dauerverluste handelt[33]. Diese unterliegt der Kapitalertragsteuer.

78 Hinweis: Bei bilanziellen Verlusten von BgA ist stets zu prüfen, ob es sich um einen dauerdefizitären BgA handelt.

[29] § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG
[30] § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c i. V. m. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
[31] § 27 KStG
[32] § 27 Abs. 3 KStG, § 45a EStG
[33] § 4 Abs. 7 KStG

3. Zusammenfassung

79

	Ertrag-steuer (BgA)	Umsatzsteuer-barkeit	
		bis 2022	ab 2023
Hoheitsbetrieb ohne Wettbewerb • per Gesetz zugewiesene und der jPöR vorbehaltenen Aufgaben • auf öffentlich-rechtlicher Sonderregelung erbracht • gleichartige Leistung darf nicht von einem privaten Unternehmen erbracht werden	nein	nein	nein
Hoheitsbetrieb mit Wettbewerb • auf öffentlich-rechtlicher Sonderregelung erbracht • gleichartige Leistung darf auch von einem privaten Unternehmen erbracht werden *oder* • privatrechtliche Handlungsform *oder* • auf öffentlich-rechtlicher Sonderregelung erbracht und • Katalogleistungen nach § 2b Abs. 4 UStG, z. B. Lieferung von Energie, Unterhaltung einer Kantine/Verkaufsstelle	nein	nein	ja
Vermögensverwaltung • Einnahmen aus der Nutzung von Vermögen • i. d. R. privatrechtliche Handlungsform	nein	nein	ja
• Leistungen, die auch von privaten Unternehmen erbracht werden dürfen • privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Handlungsform • Umsätze > EUR 35.000,00 p. a.	ja	ja	ja

IV. Beschaffung

1. Steuerschuldner

80 Schuldner der Umsatzsteuer ist grundsätzlich der **leistende Unternehmer**[34]. Dieser nimmt die Umsatzsteuer treuhänderisch von seinem Vertragspartner (Kunde) für den Staat ein und führt sie im Rahmen der von ihm zu erstellenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen an diesen ab.

81 In **Ausnahmefällen** kommt es zu einem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger. In diesen Fällen haftet dieser für die Abführung der Umsatzsteuer.

82 Deshalb sind bei der Beschaffung – insbesondere aus dem Ausland – umsatzsteuerliche Pflichten des Erzbistums Berlin zu beachten.

2. Einkauf von Waren aus dem Ausland

83 Beim Einkauf von Waren aus dem Ausland ist zu unterscheiden, ob diese aus anderen **EU-Staaten** (sog. Gemeinschaftsgebiet) oder dem sog. **Drittland** stammen. Je nach Ansässigkeit des Lieferanten hat dies verschiedene steuerliche Auswirkungen.

2.1. Lieferung aus dem Gemeinschaftsgebiet

84 Einkäufe von Gegenständen aus EU-Mitgliedstaaten unterliegen regelmäßig als sog. **innergemeinschaftliche Erwerbe**[35] der deutschen Umsatzsteuer. Diese wird vom Erzbistum Berlin als Erwerber geschuldet und ist an das zuständige Finanzamt abzuführen.

2.2. Lieferung aus Drittland

85 Einkäufe von Gegenständen aus dem Drittland unterliegen der sog. **Einfuhrumsatzsteuer**. Die Einfuhrumsatzsteuer entspricht der Höhe nach der deutschen Umsatzsteuer. Da sie aber bereits bei der Einfuhr (Grenzübertritt) entsteht, wird sie von der Bundeszollverwaltung erhoben[36].

86 Die Einfuhrumsatzsteuer kann vom Erzbistum Berlin als Erwerber, vom Verkäufer oder dem Spediteur geschuldet werden. Maßgeblich hierfür ist, ob die Ware *„verzollt und versteuert“* oder *„unverzollt und unversteuert“* (dann schuldet das Erzbistum Berlin die Einfuhrumsatzsteuer) erworben wird.

3. Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland

87 Bezieht das Erzbistum Berlin Dienstleistungen von im Ausland[37] ansässigen Unternehmern und gelten diese Leistungen umsatzsteuerrechtlich als im Inland (Deutschland) ausgeführt, kommt zur Sicherung des inländischen Steueraufkommens das sog. **Reverse-Charge-Verfahren**[38] zur Anwendung.

[34] § 13a UStG
[35] § 1a UStG
[36] Art. 108 Abs. 1 GG
[37] Gemeinschaftsgebiet oder Drittland
[38] § 13b UStG (Übergang der Steuerschuldnerschaft)

88 Dies hat zur Folge, dass das Erzbistum Berlin als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet und an das zuständige Finanzamt abzuführen hat. In der vom Leistenden auszustellenden Rechnung ist nur das Nettoentgelt mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auszuweisen.

89 Zu den von im Ausland ansässigen Unternehmen bezogenen Dienstleistungen gehören beispielsweise solche von

- Rechtsanwälten oder Notaren,
- Handwerkern/Architekten,
- Softwareanbietern/IT-Lizenzanbietern,
- Unternehmen, die Beratungs- und Programmierdienstleistungen anbieten,
- Fotolizenzanbietern.

4. Einkauf bestimmter Waren aus dem Inland

90 Der Einkauf bestimmter Waren für den unternehmerischen Bereich kann auch zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft führen, wenn der Lieferant im Inland ansässig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- Metalle,
- Mobilfunkgeräte,
- Tablet-Computer o. ä.

eingekauft werden.

91 Voraussetzung ist jedoch neben dem **Bezug für den unternehmerischen Bereich, dass pro wirtschaftlichen Vorgang EUR 5.000,00 verausgabt** werden.

V. Sonstige steuerliche Themen

92 Neben der Umsatz- und Ertragsteuer hat das Erzbistum Berlin auch in anderen Steuerarten steuerliche Pflichten zu erfüllen. Diese werden nachfolgend kurz skizziert.

1. Lohnsteuer

93 Die Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer bei Arbeitnehmern. Sie wird bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn während des Kalenderjahres erhoben. Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer in korrekter Höhe einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

94 **Arbeitslohn** sind alle Einnahmen, die einem Steuerpflichtigen als Gegenleistung (Lohn) für die Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zufließen.

95 Der Begriff des Arbeitslohns wird dabei von der Finanzverwaltung weit ausgelegt. Zum Arbeitslohn gehören beispielsweise Abfindungszahlungen sowie Geldzahlungen aus Anlass eines Dienstjubiläums. Es ist irrelevant, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden.

96 Arbeitslohn kann in **Geld** oder sogenannten geldwerten Vorteilen (**Sachbezüge**) bestehen.

97 Zu den Sachbezügen gehören u. a.

- die Gestellung von Dienstwohnungen,
- die Einräumung der privaten Nutzung von Dienst-Kfz,
- die Gewährung von Kost und Logis,
- Geschenke aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag oder Hochzeit)[39], aber auch
- Warengutscheine[40].

2. Bauabzugsteuer (§§ 48 ff. EStG)

98 Der **Empfänger einer Bauleistung** hat von der Gegenleistung einen **Steuerabzug in Höhe von 15 %** für Rechnung des Leistenden vorzunehmen, wenn

- der Leistende dem Leistungsempfänger keine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Baufreistellungsbescheinigung[41] vorlegt und
- die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr EUR 5.000,00 voraussichtlich übersteigt (oder EUR 15.000,00 voraussichtlich übersteigt, sofern der Leistungsempfänger nur umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt).

99 Unter einer Bauleistung versteht man eine Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient.

[39] bis zu einem Warenwert von EUR 60,00 steuerfrei
[40] bis zu einem Wert von EUR 50,00 pro Monat steuerfrei
[41] § 48b EStG

100 Ohne das Eingreifen der vorgenannten Befreiungstatbestände muss der Leistungsempfänger bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck[42] abgeben. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Monats fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt abzuführen.

101 Der Bauleistende ist hierüber durch Übermittlung des Duplikats der Steueranmeldung zu informieren.

3. Grundsteuer

102 Die Grundsteuer besteuert das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung. Maßgeblich für die Steuerschuldnerschaft der Grundsteuer ist die Zurechnung des Einheitswerts[43]. Hierbei wird regelmäßig auf das **zivilrechtliche Eigentum** abgestellt, soweit kein hiervon abweichendes wirtschaftliches Eigentum gegeben ist[44]. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Einheitswert (ab 2025: Grundsteuerwert) wird nach Feststellung des Grundsteuer-Messbetrags ein gemeindeindividueller Hebesatz angewendet.

103 Grundsätzlich wird für jede Art von Grundbesitz Grundsteuer erhoben. Es können jedoch Befreiungstatbestände vorliegen.

- § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GrStG (*„Grundbesitz der von Religionsgemeinschaften zu bestimmten Zwecken genutzt wird.“*)
- § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GrStG (*„Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendienern“*)
- § 4 Nr. 1 GrStG (*„Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist“*)
- § 4 Nr. 2 GrStG(*„Bestattungsplätze“*)

104 Das Vorliegen von Befreiungstatbeständen muss im Einzelfall geprüft werden.

105 Jede **Änderung in der Nutzung** oder von Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes ist **vom Steuerschuldner** (derjenige, dem der Einheitswert des Grundstücks zugerechnet wird[45]) innerhalb von drei Monaten **anzuzeigen**[46].

106 Ab 2022 werden Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes abgefordert. Aktuell ist davon auszugehen , dass auch für vollständig grundsteuerbefreite Grundstücke eine Erklärung (elektronisch) abzugeben ist.

[42] amtlicher Vordruck „StAb Bau“
[43] Feststellung nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 BewG
[44] § 39 AO
[45] § 10 GrStG
[46] § 19 GrStG

4. Grunderwerbsteuer

107 Der Grunderwerbsteuer unterliegen Übertragungen von inländischen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten[47]. Die Grunderwerbsteuer stellt insoweit auf einen Rechtsträgerwechsel ab.

108 Der Ankauf von Grundstücken durch das Erzbistum Berlin ist regelmäßig grunderwerbsteuerbar.

109 Erfolgt die **Übertragung eines Grundstücks** von einer jPöR auf eine andere jPöR und **geht** damit **zeitgleich** eine **öffentlich-rechtliche Aufgabe über**, ist die Übertragung von der Grunderwerbsteuer befreit[48]. Dies ist beispielsweise der Fall bei Übertragung von Grundstücken von kirchlichen KöR zusammen mit der einer kirchenhoheitlichen Aufgabe auf das Erzbistum Berlin.

5. Quellensteuer (§ 50a EStG)

110 Bestimmte Einkünfte von beschränkt Steuerpflichtigen (Personen oder Unternehmen, deren Wohn- oder Geschäftssitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung sich nicht in Deutschland befindet) unterliegen zur Sicherung des inländischen Steueraufkommens einem besonderen Steuerabzug.

111 Der Steuerabzug nach § 50a EStG ist in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Entgelts vom Leistungsempfänger einzubehalten und vierteljährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzumelden und an dieses abzuführen.

112 Die Quellensteuer ist einschlägig bei folgenden Sachverhalten:

- **Rechteüberlassung**[49]
  - Lizenzen, Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, Rechte am Namen und Bild, Aufführungsrechte, Veröffentlichungsrechte
  - Steuerabzug in Höhe von **15 %**
- **Künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende o. ä. Darbietungen**
  - Honorare an z. B. Sänger, Tänzer, Schauspieler, Musiker, Sportler, Artisten
  - Steuerabzug in Höhe von **15 %** (sofern das Honorar EUR 250,00 überschreitet)

[47] § 1 GrEStG, erfasst auch Erbbaurechte
[48] § 4 Nr. 1 GrEStG
[49] gilt nur bei Nutzung von Rechten, nicht bei deren Kauf

6. Erbschaft-/Schenkungsteuer

113 Beim Erwerb von Todes wegen sowie bei freigiebigen Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen) fällt regelmäßig Erbschaft- respektive Schenkungsteuer an.[50]

114 Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der Freibetrag i. S. d. § 16 ErbStG nicht überschritten wird.

115 Zuwendungen an das Erzbistum Berlin als inländische Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.[51]

116 Jeder der Erbschaft-/Schenkungsteuer unterliegende Erwerb ist binnen 3 Monaten beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen.[52] Es empfiehlt sich, auch steuerbefreite Erwerbe formlos anzuzeigen.

7. Künstlersozialabgabe

117 Unternehmen, die sich selbst oder eigene Produkte bewerben und in diesem Zusammenhang nicht nur gelegentlich Entgelte für freischaffende künstlerische und publizistische Leistungen zahlen, sind künstlersozialabgabepflichtig.

118 Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

119 Unter Entgelten im Sinne der Künstlersozialabgabe versteht man

- Entgelte für die Leistung selbst,
- Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter (z. B. Künstler) selbst für künstlerische oder publizistische Leistungen oder Werke zahlt,
- alles, was aufgewendet wird, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen.

120 Nicht zu berücksichtigen sind

- Umsatzsteuer,
- Reise- und Bewirtungskosten,
- Entgelte für urheberrechtliche Nutzungsrechte,
- sonstige Rechte des Urhebers,
- Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen,
- steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale).

[50] § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ErbStG
[51] § 13 Nr. 16 Buchstabe a ErbStG
[52] § 30 ErbStG

8. Mitteilungsverordnung

121 Nach der sog. Mitteilungsverordnung[53] sind der Finanzbehörde Zahlungen einer jPöR mitzuteilen, bei denen der **Zahlungsempfänger nicht im Rahmen** einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen **Haupttätigkeit** gehandelt hat **oder** die **Zahlung nicht** auf ein **Geschäftskonto** des Zahlungsempfängers erfolgt. Der Geschäftspartner ist bei Vertragsabschluss hierüber zu informieren.

122 Diese Sachverhalte können z. B. im Zusammenhang mit einer Zahlung aufgrund

- eines Privatvortrages eines Gastdozenten,
- bei Mietzahlungen an Privatpersonen,
- bei Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten

auftreten.

123 **Keine Verpflichtung** zur Mitteilung an die Finanzbehörde besteht, wenn ein Steuerabzug (z. B. Lohnsteuerabzug) vorgenommen wird. Außerdem kann eine Meldung unterbleiben, wenn der Wert der demselben Empfänger gewährten Leistungen einschließlich etwaiger Vorauszahlungen im Kalenderjahr EUR 1.500,00 nicht überschreitet.

124 Der Geschäftspartner ist bereits bei Vertragsabschluss hierüber zu informieren.

***

[53] Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, zuletzt geändert am 12. Januar 2021

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EÜR	Einnahmen-Überschuss-Rechnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrStG	Grundsteuergesetz
jPöR	juristische Person öffentlichen Rechts
KöR	Körperschaft öffentlichen Rechts
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrecht
UStG	Umsatzsteuergesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZM	Zusammenfassende Meldung